

SO_GERICHTE VSBES.2026.25 vom 2. Dezember 2025

SO Obergericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2026.25

FR: SO_GERICHTE VSBES.2026.25 du 2 décembre 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2026.25 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 2

2.1 Die einschlägigen Bestimmungen zur Einholung von ärztlichen Gutachten durch die Invalidenversicherung, welche sich im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) sowie in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) finden, sind per 1. Januar 2022 revidiert worden. Diese neuen Verfahrensvorschriften sind mit dem Tag ihres Inkrafttretens anwendbar und damit im vorliegenden Fall massgeblich (s. Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2023.80 vom 5. Juli 2023 E. II. 1.2).

E. 2.2

2.2.1 Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so holt er je nach Erfordernis ein monodisziplinäres, bidisziplinäres oder polydisziplinäres Gutachten ein (Art. 44 Abs. 1 ATSG), wobei im vorliegenden Fall nur Letzteres interessiert. Der Bundesrat kann die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln (Art. 44 Abs. 7 lit. a ATSG). Gemäss der bundesrätlichen Verordnung haben polydisziplinäre medizinische Gutachten (d.h. Gutachten, an denen wie hier drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind), bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72bisAbs. 1 IVV). Die Vergabe der Aufträge erfolgt bei polydisziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip (Art. 72bisAbs. 2 IVV), d.h. über die webbasierte Plattform SuisseMED@P (s. Rz 3098 Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung / KSVI, gültig ab 1. Januar 2022). Dieses Zuweisungsmodell neutralisiert generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fließende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355).

Abweichend von Art. 72bisAbs. 2 IVV können polydisziplinäre Verlaufsgutachten, wie hier eines zur Debatte steht, bei derselben Gutachterstelle in Auftrag gegeben werden, die bereits das erste Gutachten erstellt hat, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Einerseits muss der Auftrag für das Erstgutachten über die Plattform SuisseMED@P vergeben worden sein (Rz 3099 KSVI). Da die zufallsbasierte Auftragserteilung für das Erstgutachten wie erwähnt allgemeine Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen eliminiert, ist gegen ein Verlaufsgutachten durch die gleiche Gutachterstelle nichts einzuwenden (BGE 147 V 79 E. 7.4.5 S. 84 f.). Andererseits dürfen seit dem Erstgutachten nicht mehr als drei Jahre vergangen sein. Entscheidend ist dabei, ob das Verlaufsgutachten innerhalb von drei Jahren seit der ersten Begutachtung notwendig ist (a.a.O. E. 7.2 S. 81 mit Hinweis). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der RAD ein Verlaufsgutachten empfiehlt (s. a.a.O. E. 7.5 S. 85).

2.2.2 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 ATSG Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG treten Sachverständige in Ausstand, wenn sie in der Sache entweder ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Für die Ablehnung muss nicht nachgewiesen werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f. mit Hinweis). Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG). Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegen keine solchen Gründe vor, so ist ein Einigungsversuch durchzuführen (Art. 7j Abs. 1 ATSV). Bei der Vergabe eines Begutachtungsauftrags nach dem Zufallsprinzip (s. dazu E. II. 2.2.1 hiervor) findet indes kein Einigungsversuch statt (Art. 7j Abs. 3 ATSV).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin begründet den Vorwurf der Befangenheit und fehlenden Ergebnisoffenheit damit, dass es in Wahrheit gar nicht um eine Verlaufsbeugutachtung gehe, müssten sich doch die Sachverständigen der B.____ bei einer erneuten Begutachtung mit der Schlüssigkeit ihres eigenen früheren Gutachtens befassen.

3.2 Richtig ist, dass alle in der angefochtenen Verfügung vorgesehenen Sachverständigen bereits am Erstgutachten vom 9. April 2024 beteiligt waren (s. E. I. 1.1 + 1.3 hiervor). Dies bedeutet aber noch nicht, dass sie für eine erneute Begutachtung nicht in Frage kommen.

3.2.1 Zunächst ist festzuhalten, dass der streitige Auftrag der Beschwerdegegnerin an die Gutachterstelle B.____ ■ entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ■ ein Verlaufsgutachten zum Gegenstand hat. Einerseits heisst es im Auftrag ausdrücklich, es gehe darum, die gesundheitliche Veränderung seit der letzten Begutachtung zu objektivieren (IV-Nr. 330 S. 4). Andererseits enthält der für das neue Gutachten vorgesehene Fragenkatalog der Beschwerdegegnerin die folgenden fallspezifischen Fragen (IV-Nr. 330 S. 10 oben):

Verlaufsbeugutachtung

Haben sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person gegenüber der Situation gemäss Gutachten vom 9. April 2024 resp. der Untersuchungen im November / Dezember 2023 erheblich verändert? Wenn ja, worin besteht diese Veränderung und wie wirkt sie sich auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person ■ in der früheren und in einer leidensangepassten Tätigkeit ■ aus?

RAD-spezifische Fragestellungen:

Ist seit der letzten Begutachtung eine Verschlechterung feststellbar? Wenn ja, worin besteht diese und in welchem Umfang äussert sie sich?

Die Sachverständigen sollen sich also im Wesentlichen zum aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (d.h. den geklagten Beschwerden, Befunden und Diagnosen) äussern und angeben, ob seit der Erstbegutachtung eine Veränderung eingetreten ist. Diese Frage lässt sich zwar nicht losgelöst von der Beurteilung im Erstgutachten beantworten. Das ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Überprüfung oder objektiven Kontrolle der eigenen Beurteilung und lässt für sich allein noch nicht den Schluss auf fehlende Unvoreingenommenheit zu (Urteil des Bundesgerichts 9C_731/2017 vom 30. November 2017 E. 3.4). Dafür bedarf es vielmehr weiterer Umstände.

3.2.2 Die Beschwerdeführerin verweist auf die 2024 und 2025 eingereichten Behandlungs- und Abklärungsberichte, welche das Erstgutachten der Gutachterstelle B.____ vom 9. April 2024 widerlegen oder zumindest erhebliche Zweifel daran erwecken sollen. Dies hilft der Beschwerdeführerin jedoch nicht weiter. Sie übersieht, dass im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung ist, inwieweit die Feststellungen der Sachverständigen im Erstgutachten überzeugen und beweiskräftig sind. Ob der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt richtig und vollständig abgeklärt wurde, ist eine materielle Frage und erst im Rahmen der Beweiswürdigung im Endentscheid in der Hauptsache zu behandeln (s. dazu Urteile des Bundesgerichts 8C_167/2024 vom 15. April 2024 E. 4.3.1 und 9C_731/2017 vom 30. November 2017 E. 2). Ebenfalls unbehelflich ist der Einwand, eine erneute Begutachtung ohne Einbezug der Pneumologie und Schlafmedizin sei unvollständig. Bei polydisziplinären Gutachten werden die Fachdisziplinen von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt (Art. 44 Abs. 5 ATSG). Dies bedeutet, dass auf eine Beschwerde, welche den Einbezug zusätzlicher Fachdisziplinen verlangt, nicht eingetreten werden kann (s. dazu Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2022.144 vom 3. Oktober 2022 E. II. 2.3.1 + 2.3.2).

3.2.3 Weiter ist auch nicht ersichtlich, warum die Sachverständigen allein schon deshalb befangen sein sollen, weil abweichende Berichte anderer Ärzte vorliegen, denn die Auseinandersetzung mit solchen ist regelmässiger Bestandteil einer Begutachtung. Von Expertinnen und Experten darf grundsätzlich erwartet werden, dass sie abweichende Auffassungen sachlich und unvoreingenommen würdigen. Der Anschein einer Befangenheit kann allerdings etwa dann entstehen, wenn andere Ärzte an einem Gutachten Kritik üben und den Experten z.B. grundlegende methodische Fehler vorwerfen. Es ist denkbar, dass sich diesfalls ein Experte verleiten lässt, die Sache nicht mehr objektiv zu betrachten, sondern sein Gutachten um jeden Preis zu verteidigen. Dergleichen ist hier aber nicht der Fall, denn die nach der Erstbegutachtung ergangenen Berichte erwähnen das Gutachten gar nicht (s. IV-Nrn. 280 / 283 / 288 / 289 / 292 - 294 / 300 / 303 S. 2 ff. / 304 S. 4 ff. / 310 / 311 S. 3 ff. / 313 S. 3 ff. / 315 / 319 S. 2 ff. / 324 S.

E. 3.3

3.3.1 Im vorliegenden Fall geht es, wie bereits dargelegt, um eine Verlaufsbeurteilung (s. E. II. 3.2.1 hiervor). Die Beschwerdegegnerin war folglich nicht gehalten, den Auftrag dazu nach dem Zufallsprinzip zu vergeben, sondern sie durfte ihn direkt der Gutachterstelle B.____ erteilen, welche bereits das Erstgutachten erstattet hatte (a.a.O.). Die dafür erforderlichen Voraussetzungen waren erfüllt: Einerseits war der Auftrag für die Erstbegutachtung ordnungsgemäss nach dem Zufallsprinzip vergeben worden (s. Protokolleintrag vom 20. September 2023 in den IV-Akten). Andererseits datiert das Erstgutachten vom 9. April 2024, d.h. das Verlaufsgutachten erwies sich innerhalb von drei

Jahren als notwendig.

3.3.2 Die Beschwerdeführerin unternahm keinen Versuch, sich mit der Beschwerdeführerin über die Sachverständigen zu einigen, bevor sie ihr Ablehnungsbegehren am 2. Dezember 2025 abwies. Dies war im vorliegenden Fall aber auch nicht notwendig. Ein Einigungsversuch ist zwar nach dem Wortlaut der Verordnung dann vorgesehen, wenn der Begutachtungsauftrag nicht nach dem Zufallsprinzip vergeben wird (Art. 7j Abs. 3 ATSV), was hier, mit der direkten Vergabe des Auftrags an die Gutachterstelle B.____, an sich der Fall ist. Entscheidend ist jedoch, dass die Auftragsvergabe nach dem Zufallsprinzip eingeführt wurde, um eine ergebnisorientierte Auswahl der Sachverständigen durch den Versicherungsträger zu verhindern (s. Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), Erläuternder Bericht des BSV, S. 75 / Art. 7j Abs. 3 ATSV, https://www.koordination.ch/fileadmin/files/iv/erlaeuterungen/revisio_n_2022/ivv_erlaeuterungen_2022.pdf, zuletzt besucht am 26. Februar 2026). Dieses Ziel ist auch in der vorliegenden Situation gewährleistet (s. dazu Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2023.19 vom 27. April 2023 E. II. 2.5.2): Die Gutachterstelle B.____ wurde nämlich nicht freihändig für die Verlaufsbeurteilung ausgewählt, sondern weil sie bereits das Erstgutachten erstattet hatte. Damals war der Begutachtungsauftrag aber, wie bereits erwähnt, nach dem Zufallsprinzip vergeben worden (E. II. 3.3.1 hiervor). Folglich ergibt sich auch hier nichts für die Beschwerdeführerin.

3.4 Zusammenfassend stellt sich die Beschwerde als unbegründet heraus und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) besteht hier kein Anspruch, da es nicht um die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche geht.

5. Bei Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen ist das kantonale Beschwerdeverfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. fbisATSG). Eine solche Kostenpflicht besteht in der Invalidenversicherung bei Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen (Art. 69 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung / IVG, SR 831.20). Da aber im vorliegenden Verfahren keine IV-Leistungen streitig sind, sondern die Durchführung einer Begutachtung, entfällt die Erhebung von Verfahrenskosten.

Demnach wird erkannt:

2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen und keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

